

Übertragung einer anderen Arbeit im Betrieb für länger als zwei Wochen bedarf der Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung (§ 88 AGB). Aus diesem Grunde sollte in der Weisung zur vorübergehenden Übertragung anderer Arbeit möglichst die voraussichtliche Dauer angegeben sein. Für kurzfristige Übertragungen innerhalb des gleichen Betriebes bis zu zwei Wochen ist keine gewerkschaftliche Zustimmung erforderlich. Steht von Anfang an fest, daß die Übertragung länger als zwei Wochen dauern soll, dann ist die Zustimmung sofort, also vom ersteh Tage an, erforderlich.

Die Übertragung einer anderen Arbeit in einem anderen Betrieb am selben Ort bedarf in jedem Fall der gewerkschaftlichen Zustimmung (§ 88 AGB), und zwar gleichfalls vom ersten Tag der Übertragung an. Soll gewählten Gewerkschaftsfunktionären eine andere Arbeit länger als eine Woche außerhalb des Bereichs, für den sie gewählt sind, übertragen werden, dann reicht die Zustimmung der zuständigen Gewerkschaftsleitung nicht mehr aus. Das gilt für alle gewählten Gewerkschaftsfunktionäre im Betrieb und auch für Mitglieder übergeordneter Gewerkschaftsvorstände.

In diesen Fällen muß die BGL, für BGL-Mitglieder der übergeordnete Vorstand, für Mitglieder von Vorständen der jeweilige Vorstand, dem sie angehören, zustimmen (§ 26 Abs. 1 AGB). Diese Regelung schützt insbesondere die gewerkschaftliche Tätigkeit der gewählten Funktionäre in ihren Verantwortungsbereichen. Dr. WK

*Welche Ansprüche können Rentner geltend machen, wenn sie in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen und einen Arbeitsunfall erleiden?*

Auch Alters- und Invalidenrentner genießen umfassenden sozialversicherungsrechtlichen Schutz. Im notwendigen Umfang und ohne zeitliche Begrenzung werden Schleistungen kostenlos gewährt (§ 8 SVO). Diese Sachleistungen schließen die ärztliche, zahnärztliche und stationäre Behandlung ebenso ein wie die Gewährung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln sowie die Erstattung von Fahr- und Transportkosten.

In den Versicherungsschutz von Alters- oder Invalidenrentnern sind auch die Familienangehörigen einbezogen; sie haben unter den gleichen Voraussetzungen und für die gleiche Dauer wie die Rentner selbst Anspruch auf Sachleistungen der Sozialversicherung (§ 9 SVO).

Ein Anspruch auf Geldleistungen der Sozialversicherung besteht dagegen nur für werktätige Rentner, die während eines Arbeitsrechtsverhältnisses pflichtversichert sind (vgl. Fragen und Antworten, NJ 1979, Heft 4, S. 183). Diesen Anspruch haben sie, obwohl sie keinen eigenen Beitrag zur Sozialversicherung zu zahlen brauchen (§ 15 SVO).

Erleidet ein Alters- oder Invalidenrentner einen Arbeitsunfall oder erkrankt er an einer Berufskrankheit, dann gelten für die Dauer und für die Höhe des Krankengeldes die gleichen Grundsätze wie sie für alle Werk-tätigen bestehen. Wurde ein Arbeitsunfall bzw. eine Berufskrankheit von der BGL bzw. von der Verwaltung der Sozialversicherung gemäß §§ 220, 221 AGB anerkannt, hat der berufstätige Rentner Anspruch auf Krankengeld in Höhe des Nettodurchschnittsverdienstes (§ 27 SVO) und — bei Vorliegen der Voraussetzungen — Anspruch auf Schadenersatzleistungen des Betriebes gemäß § 267 Abs. 1 AGB, sofern es sich nicht um einen Wegeunfall oder um einen Unfall bei organisierter gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeit handelt. Bei der Zahlung von Krankengeld ist allerdings folgendes zu beachten: Wird bei einem arbeitsunfähigen berufstätigen Altersrentner ärztlich festgestellt, daß mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bis zum Ablauf der 78. Krankheitswoche nicht zu rechnen ist, dann wird Krankengeld bis zum Ablauf des Monats, in dem diese ärztliche Feststellung dem

Betrieb oder der Verwaltung der Sozialversicherung vorliegt, jedoch mindestens bis zum Ablauf der 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit gezahlt (§ 38 SVO). Eine Feststellung der Invalidität wie bei Werk-tätigen, die nicht Altersrentner sind, entfällt hier. M.P.

*Ist es möglich, daß der Werk-tätige eine Dienstreise mit der Erledigung persönlicher Belange (z. B. Verwandtenbesuche) verbindet?*

Will ein Werk-tätiger eine Dienstreise mit der Erledigung persönlicher Angelegenheiten verbinden, z. B. mit dem eigenen Wagen fahren und Familienangehörige zum Auf-tragsort mitnehmen oder aber vom Auf-tragsort aus Fahrten zu Verwandten oder Bekannten ausführen, so ist dagegen prinzipiell nichts einzuwenden. Allerdings muß dabei berücksichtigt werden, daß mit dem Hinweis auf persönliche und familiäre Belange die Weisung des Betriebes zur Benutzung eines bestimmten Verkehrsmittels nicht umgangen wird. Prinzipiell ist daran festzuhalten, daß bei einer Dienstreise auch die Benutzung eines bestimmten Verkehrsmittels vorgeschrieben werden kann. Der Werk-tätige, den diese Weisung betrifft, ist daran gebunden und darf nicht eigenmächtig dagegen verstoßen. Tut er das, dann begeht er eine schuldhaftige Arbeitspflichtverletzung (vgl. Fragen und Antworten, NJ 1979, Heft 11, S. 504). Ob allerdings deswegen bereits ein Disziplinarverfahren erforderlich ist oder ob andere Erziehungsmaßnahmen anzuwenden sind, ist in jedem Einzelfall sorgsam zu prüfen. Der Disziplinarbefugte hat jedenfalls das Recht, nach §§ 254 ff. AGB die disziplinarische Verantwortlichkeit geltend zu machen.

Demnach ist die Verbindung einer Dienstreise mit der Erledigung persönlicher Angelegenheiten immer dann möglich, wenn der Betrieb zustimmt, daß der Werk-tätige unter den genannten Umständen die Dienstreise mit seinem eigenen Pkw durchführt (evtl. mit der Festlegung, daß kein Kilometergeld gezahlt wird, sondern nur die Kosten für das öffentliche Verkehrsmittel erstattet werden). Es kann aber z. B. auch vereinbart werden, daß die Dienstreise nicht am Wohn- bzw. Arbeitsort beginnt, sondern erst am Auf-tragsort (wenn Familienangehörige bis dorthin mitgenommen werden) oder am Wohnort von Familienangehörigen, Verwandten, Bekannten usw. In einem solchen Fall ist die Fahrt bis zum Beginn der Dienstreise Sache des Werk-tätigen mit der Folge, daß dieser Teil der Reise nicht Arbeitsausführung ist und ein Unfall dabei demnach nicht als Arbeitsunfall anerkannt werden kann.

Kommen mitgenommene Familienangehörige zu Schaden, gelten ausschließlich die entsprechenden Versicherungsbedingungen, z. B. die Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung für Insassen von Kraftfahrzeugen (abgedruckt in: Versicherungsrecht, Berlin 1978, S. 121 ff.), soweit überhaupt ein Versicherungsverhältnis besteht.

Dr. G. Ki.

*Kann der auf Bewährung Verurteilte verpflichtet werden, vor einer Ständigen Kommission über die Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten zu berichten?*

Die Ständigen Kommissionen haben als Teil der gewählten Volksvertretungen gemäß § 15 GöV Kontrollfunktionen gegenüber dem Rat und seinen Fachorganen sowie gegenüber Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen. Damit verbietet sich, daß die Gerichte diese Kommissionen gemäß §§ 33 Abs. 4 Ziff. 7 oder 45 Abs. 3 Ziff. 8 StGB verpflichten, Berichte der auf Bewährung Verurteilten entgegenzunehmen. Die Rechte der Ständigen Kommissionen, eigenständig Kontrollen durchzuführen oder Berichte entgegenzunehmen, werden davon nicht berührt.

Verurteilte sollten auch nicht verpflichtet werden, gegenüber den Abteilungen Innere Angelegenheiten über die Erfüllung der ihnen auferlegten Pflichten zu berichten. Diese Abteilungen haben spezifische Aufgaben bei der Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit, bei der Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug Entlassenen sowie der Erfassung und Betreuung kriminell Gefährdeter zu erfüllen.